

Interner Verteilerschlüssel:

- (A) [] Veröffentlichung im ABl.
(B) [] An Vorsitzende und Mitglieder
(C) [X] An Vorsitzende
(D) [] Keine Verteilung

**Datenblatt zur Entscheidung
vom 28. April 2010**

Beschwerde-Aktenzeichen: T 1802/09 - 3.3.02

Anmeldenummer: 01986599.7

Veröffentlichungsnummer: 1326585

IPC: A61K 9/00

Verfahrenssprache: DE

Bezeichnung der Erfindung:

Verfahren zur Herstellung von Pulverformulierungen

Patentinhaber:

Boehringer Ingelheim Pharma GmbH & Co. KG

Einsprechende:

AstraZeneca AB
PFIZER LIMITED
Vectura Group Plc

Stichwort:

Pulverformulierungen/BOEHRINGER INGELHEIM

Relevante Rechtsnormen:

EPÜ Art. 108
EPÜ R. 101(1)

Relevante Rechtsnormen (EPÜ 1973):

-

Schlagwort:

"Fehlende Begründung"

Zitierte Entscheidungen:

-

Orientierungssatz:

-



Aktenzeichen: T 1802/09 - 3.3.02

ENTSCHEIDUNG
der Technischen Beschwerdekammer 3.3.02
vom 28. April 2010

(Einsprechende)

AstraZeneca AB
S-151 85 Södertälje (SE)

Vertreter:

Summersell, Richard John
AstraZeneca AB
Global Intellectual Property
S-151 85 Södertälje (SE)

(Einsprechende)

PFIZER LIMITED
Ramsgate Road
SANDWICH, KENT CT13 9NJ (GB)

Vertreter:

Laurent, Claire
Pfizer
European Pharma Patent Department
23-25, avenue du Docteur Lannelongue
F-75668 Paris Cedex 14 (FR)

(Einsprechende)

Vectura Group Plc
1 Prospect Way
Chippenham, Wiltshire, SN14 6FH (GB)

Vertreter:

Gill, Siân Victoria
Venner Shipley LLP
20 Little Britain
London EC1A 7DH (GB)

Beschwerdeführerin:
(Patentinhaberin)

Boehringer Ingelheim Pharma GmbH & Co. KG
D-55216 Ingelheim am Rhein (DE)

Vertreter:

HOFFMANN EITLE
Patent- und Rechtsanwälte
Arabellastraße 4
D-81925 München (DE)

Angefochtene Entscheidung: Zwischenentscheidung der Einspruchsabteilung des Europäischen Patentamts über die Aufrechterhaltung des europäischen Patents Nr. 1326585 in geändertem Umfang, zur Post gegeben am 25. Juni 2009.

Zusammensetzung der Kammer:

Vorsitzender: U. Oswald
Mitglieder: J. Riolo
J. Van Moer

Sachverhalt und Anträge

I. Durch Entscheidung der Einspruchsabteilung des Europäischen Patentamts vom 25. Juni 2009 ist das europäische Patent Nr. 1326585 in geändertem Umfang aufrechterhalten worden.

Die Entscheidung wurde durch Einschreiben mit Rückschein an die Beteiligten abgesandt.

Gegen diese Entscheidung hat die Patentinhaberin am 19. August 2009 unter gleichzeitiger Entrichtung der Gebühr Beschwerde erhoben.

Das Beschwerdeschreiben enthält keinerlei Ausführungen, die als Beschwerdebegründung gewertet werden könnten.

II. Innerhalb der Frist von vier Monaten nach Zustellung der Entscheidung hat die Patentinhaberin keine Beschwerdebegründung nach Artikel 108 EPÜ eingereicht.

III. Mit Schreiben vom 11. Dezember 2009 hat die Geschäftsstelle der Beschwerdekammer die Patentinhaberin auf das Fehlen der Beschwerdebegründung und auf die voraussichtliche Verwerfung der Beschwerde aufmerksam gemacht.

IV. Die Patentinhaberin hat weder das Schreiben der Geschäftsstelle beantwortet, noch die Wiedereinsetzung in der vorigen Stand beantragt.

Entscheidungsgründe

Da eine Beschwerdebegründung nicht eingegangen ist, muss die Beschwerde gemäß Artikel 108 in Verbindung mit Regel 101 (1) EPÜ als unzulässig verworfen werden.

Entscheidungsformel

Aus diesen Gründen wird entschieden:

Die Beschwerde wird als unzulässig verworfen.

Der Geschäftsstellenbeamte:

Der Vorsitzende:

N. Maslin

U. Oswald